



---

SEITZ • WECKBACH • FENT & FACKLER

RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

# Mandanteninformation

Dezember 2007

---

Mit der vorliegenden Mandanteninformation greifen wir im Schwerpunkt das Thema "Abgeltungsteuer" auf. Wir stellen nachfolgend zunächst die Kerninhalte der am 1.1.2009 in Kraft tretenden Neuregelungen dar, um im Anschluss hieran Detailfragen und praktische Konsequenzen für Kapitalanleger und GmbH-Gesellschafter zu behandeln.

## Kerninhalte der Abgeltungsteuer

Kerninhalte der Abgeltungsteuer sind folgende Neuerungen:

- Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen aus privaten Wertpapiergeschäften
- einheitlicher Steuersatz für Kapitaleinkünfte von 25 %
- Wegfall des Werbungskostenabzugs.

### ● Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen

Die bedeutsamste Änderung ist die generelle Einbeziehung von Veräußerungsgewinnen aus Wertpapiergeschäften in die Steuerpflicht ab 1.1.2009. Bisher (und derzeit noch) gilt die einjährige Spekulationsfrist, d.h. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, deren Anschaffung über ein Jahr zurückliegt, sind nach geltender Rechtslage steuerfrei; nur wenn die Frist unterschritten wird, ist der Veräußerungsgewinn derzeit steuerpflichtig.

### ● Pauschalbesteuerung

Weitere wesentliche Änderung ist die Einführung eines pauschalen und einheitlichen Einkommensteuersatzes von 25 %, der grundsätzlich für alle (zu Ausnahmen vgl. unten) Kapitaleinkünfte einschließlich Veräußerungsgewinnen gilt. Dies bedeutet zugleich, dass bisherige Differenzierungen beim Steuersatz obsolet sind, insbesondere gilt ab 2009 nicht mehr das sog. Halbeinkünfteverfahren für Dividenden.

Zugleich sind mit dem Pauschalsteuersatz auch tiefgreifende verfahrensmäßige Änderungen verbunden: So werden die Kapitaleinkünfte grundsätzlich nicht mehr in die normale Veranlagung einbezogen. Vielmehr findet ein Steuereinbehalt an der "Quelle" statt (Zufluss der Zinszahlung, des Veräußerungsgewinns etc.), der prinzipiell abgeltende Wirkung hat, d.h. die Steuerpflicht ist mit dem Steuereinbehalt grundsätzlich erledigt. Im Einzelfall besteht ein Wahlrecht zur Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz.

### ● Kein Werbungskostenabzug

Wesentlicher Bestandteil des Konzepts der Abgeltungsteuer ist es ferner, dass bei Einnahmen, die dem Pauschalsteuersatz von 25 % unterliegen, keine Werbungskosten mehr geltend gemacht werden können mit Ausnahme eines pauschalen Abzugsbetrages ("Sparer-Pauschbetrag") in Höhe von 801 / 1.602 € jährlich.

## Die Regelungen im Detail

So einfach das vorstehend wiedergegebene Konzept der Abgeltungsteuer erscheint, so kompliziert sind die Regelungen im Einzelnen.

### ● Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren

Ab 2009 sind generell alle Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften steuerpflichtig. Eine Spekulationsfrist gibt es nicht mehr. Die Steuerpflicht gilt für Veräußerungsgeschäfte mit allen Arten von Wertpapieren, insbesondere Aktien und Fondsanteilen, daneben Anleihen (Rentenpapieren), Zertifikaten etc. Unabhängig von der Haltedauer fällt nicht nur auf Erträge (Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen etc.), sondern auch auf realisierte Kursgewinne die Abgeltungsteuer an. Die bisherige Freigrenze von 512 €, bis zu der innerhalb der Spekulationsfrist realisierte Veräußerungsgewinne steuerfrei blieben, gilt nicht mehr.

Es bestehen allerdings folgende Ausnahmen:

- Die Neuregelung gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden. Für solche "Altbestände" gilt weiterhin das alte Recht, d.h. sie können – unter Beachtung der einjährigen Spekulationsfrist – auch nach dem 31. Dezember 2008 noch steuerfrei veräußert werden. Diese Übergangsregelung gilt zeitlich unbegrenzt.

Anleger, die vor dem 1.1.2009 noch Aktien, Fondsanteile oder Anleihen erwerben, können diese – soweit die Spekulationsfrist eingehalten wird – also auch nach dem 31.12.2008 noch steuerfrei veräußern.

- Sonderregeln gelten für Zertifikate, also für Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswerts, z.B. eines Index abhängig ist. Soweit Zertifikate nach dem 14.3.2007 (Kabinettsbeschluss zur Abgeltungsteuer) angeschafft wurden und nach dem 30.06.2009 verkauft werden, unterliegen hieraus erzielte Erträge der Abgeltungsteuer. Kursgewinne aus "Altbeständen" können nach Ablauf der Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei realisiert werden.
- Keine Anwendung findet die generelle Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen auf ande-

re Wirtschaftsgüter des Privatvermögens. Für Immobilien gilt weiterhin die zehnjährige Spekulationsfrist, für andere (bewegliche) Wirtschaftsgüter des Privatvermögens (z.B. Münzen, Briefmarken, Gemälde etc.) die einjährige Spekulationsfrist.

### ● Behandlung von Veräußerungsverlusten

Verluste, die ab 2009 durch die Veräußerung von Kapitalvermögen entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen in zukünftigen Veranlagungszeiträumen verrechnet werden (kein Rücktrag, keine Verrechnung mit anderen Einkünften). Eine weitere Einschränkung besteht bei Verlusten aus der Veräußerung von Aktien, die nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen ausgeglichen werden dürfen.

Ein (Alt-)Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften, der bis Ende 2008 entstanden ist und nicht ausgeglichen werden konnte, kann Übergangsweise – für 5 Jahre (bis VZ 2013) – sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen aus Kapitalanlagen verrechnet werden. Ein Verlustrücktrag ist ab 2009 ausgeschlossen.

### ● Steuersatz

Im Einkommensteuergesetz wird ein besonderer Abgeltungsteuersatz von 25 % für Einnahmen aus Kapitalanlagen im Privatvermögen eingeführt. Zusätzlich zu dieser Pauschalsteuer fällt der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % sowie ggf. Kirchensteuer (in Bayern 8 %) auf die Pauschalsteuer an.

Auf Grund der Abgeltungswirkung dieser Steuer einbehalte kann die pauschal erhobene Kirchensteuer nicht als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Zum Ausgleich hierfür wird die pauschale Abgeltungsteuer (Einkommensteuer) im Fall der Kirchensteuerpflicht um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer reduziert. Dies führt zu einer Gesamtsteuerbelastung der Kapitalerträge in Höhe von 26,38 % (ohne Kirchensteuer) bzw. 27,81 % (mit Kirchensteuer).

### ● Werbungskostenabzug

Die Einführung der Abgeltungsteuer führt in der Regel dazu, dass keinerlei Werbungskosten, die

im Zusammenhang mit den pauschal besteuerten Kapitaleinkünften stehen, steuerlich berücksichtigt werden. Aufwendungen wie Depotkosten, Reisekosten zu Hauptversammlungen, Finanzierungskosten etc. können dadurch nicht mehr in Ansatz gebracht werden.

Der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag wird mit dem bisherigen Sparerfreibetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag von 801 / 1.602 € zusammengefasst.

### ● **Option zur Veranlagung**

Ab dem Veranlagungsjahr 2009 kann der Steuerpflichtige wählen, ob er durch den Steuerabzug die Abgeltungswirkung in Anspruch nehmen will oder ob er die Einnahmen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung seinem individuellen Steuersatz unterwirft.

Die Ausübung dieses Veranlagungswahlrechts ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt. Wird das Wahlrecht ausgeübt, wird die von den Banken bereits einbehaltene Abschlagsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet. Die Ausübung des Wahlrechts führt aber nicht dazu, dass ein Werbungskostenabzug möglich ist.

Wird voraussichtlich überhaupt keine Einkommensteuer anfallen, so kann weiterhin die Ausstellung einer Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt werden.

## **Praktische Konsequenzen für Kapitalanleger**

Die praktischen Konsequenzen für Kapitalanleger – mit individuell unterschiedlichen Anlagehorizonten und in unterschiedlichen Anlagesituationen – sind durchaus verschieden; in vielen Fällen machen die Neuregelungen ein Umdenken erforderlich.

### ● **Vorziehen von Wertpapierkäufen vor den 1.1.2009**

Generell ist es – aus steuerlicher Sicht – sinnvoll, den Erwerb von Wertpapieren, aus denen der Anleger Veräußerungsgewinne erzielen will (also

insbesondere Aktien und Fondsanteile), vor dem 1.1.2009 zu tätigen, da diese Wertpapiere dann auch in der weiteren Zukunft nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden können.

Mit diesem Argument werden Wertpapierkäufe derzeit insbesondere von den Banken propagiert. Aus steuerlicher Sicht ist dieses Argument in der Tat zutreffend – ob und zu welchem Zeitpunkt der Erwerb von Einzeltiteln oder Fondsanteilen aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, ist allerdings eine Frage, die hierbei nicht vergessen und nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf.

### ● **Verlagerung von Wertpapiererträgen nach den 31.12.2008**

Gewissermaßen spiegelverkehrt zu etwaigen Wertpapierkäufen stellt sich die Situation in Bezug auf die Erträge dar: Soweit der ab 2009 geltende Pauschalsteuersatz von 25 % niedriger ist als der individuelle Grenzsteuersatz, ist es aus steuerlichen Gründen ratsam, den Zufluss von Wertpapiererträgen auf Zeitpunkte nach dem 31.12.2008 zu verlagern.

So sollte bei dem Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren darauf geachtet werden, dass der Zinscoupon – entsprechende individuelle steuerliche Verhältnisse vorausgesetzt – nicht gerade im November oder Dezember 2008, sondern im Januar 2009 oder später fällig wird.

### ● **Anlage in Aktien**

Für Anleger, die in Aktien investieren, ändert sich nicht nur die Besteuerung der Kursgewinne, sondern auch die Besteuerung der laufenden Erträge. So gilt für Dividenden ab 2009 nicht mehr das Halbeinkünfteverfahren, sondern ebenfalls die pauschale Besteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 %.

Auch hierdurch tritt – in Abhängigkeit vom persönlichen Grenzsteuersatz des Anlegers – nochmals eine mehr oder weniger große Verschlechterung ein, wie sich aus folgend Beispielsrechnung für einen Kapitalanleger mit einem persönlichen Grenzsteuersatz von 40 % ergibt:

	2007/08	2009
Gewinnausschüttung	1.000 €	1.000 €
davon steuerpflichtig	500 €	1.000 €
ESst (40 % / 25 %)	200 €	250 €
Minderung Abgeltungsteuer wegen KiSt	0 €	- 5 €
SoLZ	11 €	13,48 €
KiSt 8 %	16 €	19,60 €
KiSt-Entlastung durch Sonderausgabenabzug im Folgejahr	- 6,40 €	0 €
Gesamtbelastung	220,60 €	278,08 €
in % der Gewinnausschüttung	22,06 %	27,81 %

Ein aufs Ganze gesehen geringer, im Einzelfall aber u.U. doch beachtlicher Vorteil ergibt sich aus dem Wegfall der Spekulationsfrist dadurch, dass Aktienanleger ab 2009 ihre Verkaufsentscheidungen unabhängig von der Haltedauer treffen können. Denn die Spekulationsfrist steht in Zukunft kurzfristigen Verkaufsentscheidungen nicht mehr im Wege.

### ● Anlage in Fondsanteilen

Für Fonds gilt zunächst dasselbe wie für Aktien: Werden die Anteile vor dem 1.1.2009 erworben, bleiben realisierte Kursgewinne nach einem Jahr steuerfrei; werden Kursgewinne mit Fondsanteilen erzielt, die nach dem 31.12.2008 erworben werden, fallen hierauf 25 % Abgeltungsteuer an.

Unabhängig vom Erwerbszeitpunkt fällt die Abgeltungsteuer ab 2009 ferner an auf Ausschüttungen sowie auf Gewinne, die vom Fonds thesauriert werden. Soweit in den Ausschüttungen Kursgewinne enthalten sind, die aus Wertpapierveräußerungen durch den Fonds stammen, fällt – über die Ausschüttung – auch auf die realisierten Kursgewinne die Abgeltungsteuer an. Soweit der Fonds realisierte Kursgewinne nicht ausschüttet, sondern thesauriert, bleiben diese auf der Ebene des Fonds steuerfrei. Hierauf beruht die von Banken und Fondsgesellschaften propagierte derzeitige steuerliche Attraktivität der Fondsanteile – die allerdings, wie bereits ausgeführt, sorgfältig mit der eigentlich entscheidenden Vorfrage abzuwägen ist, ob und zu welchem Zeitpunkt der Erwerb von Einzeltiteln oder Fondsanteilen aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist.

Eine Überprüfung der Anlageentscheidung ist für langfristige Fondssparpläne geboten. Es gelten hier die allgemeinen Regeln, d.h. für alle mit den regelmäßigen Sparraten nach dem 31.12.2008 erworbenen Anteile fällt später Abgeltungsteuer an, wenn der Anleger die Anteile veräußert und Kursgewinne realisiert.

### ● Anlage in Anleihen (Rentenpapiere)

Rentenpapiere (z.B. Bundesanleihen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe, Inhaberschuldverschreibungen) sind die Gewinner der Neuregelung. Müssen die Zinserträge bislang (und noch in 2008) in voller Höhe zum persönlichen Steuersatz versteuert werden, fällt ab 2009 für Erträge aus diesen Wertpapieren nur mehr die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % an. Je nach persönlichem Steuersatz erhöht sich somit die Nachsteuerrendite von Rentenpapieren ggf. merklich.

Ein Umdenken ist hier allerdings bei der Auswahl der Einzeltitel angesagt: So sind bislang – unter steuerlichen Gesichtspunkten – sog. niederzinsliche Wertpapiere ("Low Coupons") besonders attraktiv, die zwar mit einem niedrigen Zinscoupon ausgestattet sind, andererseits aber deshalb zu niedrigeren Kursen gehandelt werden und daher bislang bei der Einlösung einen steuerfreien Kursgewinn erbringen. Soweit solche niedrigverzinslichen Anleihen nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden, fällt auch auf den erzielten Kursgewinn die Abgeltungsteuer an, so dass solche Anleihen ihren bisherigen Charme einbüßen.

Anleger, die niedrigverzinsliche Anleihen halten, sollten daher ihre Bestände überprüfen. So kann es einerseits sinnvoll sein, niedrigverzinsliche Anleihen, die zeitnah nach dem 31.12.2008 fällig werden, durch länger laufende Titel zu ersetzen, um anteilige Kursgewinne noch in größerem Umfang und für längere Zeit steuerfrei zu konservieren. Allerdings ist diese steuerliche Überlegung abzuwägen mit den allgemeinen Erwartungen an den Kapitalmarkt: Wer mit steigenden Zinsen rechnet, sollte tendenziell keine lang laufenden Anleihen erwerben. Ferner ist zu befürchten, dass niedrigverzinsliche Anleihen nach dem 31.12.2008 im Kurs nachgeben könnten, da ab diesem Zeitpunkt die Steuerfreiheit des Kursgewinns als bislang kursstützendes Argument in Wegfall gerät.

## **Praktische Konsequenzen für GmbH-Gesellschafter**

Eigene Konsequenzen ergeben sich schließlich für GmbH-Gesellschafter:

### ● **Besteuerung der Erträge aus der Beteiligung**

Abhängig davon, ob die GmbH-Beteiligung im Privatvermögen oder Betriebsvermögen (z.B. Betriebsaufspaltung) gehalten wird, bestimmt sich die Besteuerung der Ausschüttungen.

Für Beteiligungen im Betriebsvermögen ist keine Abgeltungsbesteuerung möglich; hier gilt das sog. Teileinkünfteverfahren mit der Folge, dass (ab 2009) 60 % der Ausschüttung mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden und auch Betriebsausgaben zu 60 % abzugsfähig sind. Für Ausschüttungen aus Anteilen, die im Privatvermögen gehalten werden, kann die Abgeltungsbesteuerung oder – wie vorstehend dargestellt – die Veranlagung durchgeführt werden.

Für Gesellschafterdarlehen gelten Sonderregelungen, die wir Ihnen auf Nachfrage gerne erläutern.

### ● **Besteuerung der Erträge aus der Anteilsveräußerung**

Die wesentliche Änderung zur bisherigen Regelung liegt darin, dass ab dem Jahr 2006 durch die Einführung des Teileinkünfteverfahrens 60 % der Einkünfte und nicht wie bisher 50 % der Einkünfte zu besteuern sind.

### ● **Weitere Hinweise**

Noch aktueller als die Abgeltungssteuer, weil sie zeitlich wesentlich früher greifen, sind folgende Punkte:

### ● **Übungsleiter, Vereinsbesteuerung, Stiftungen**

Vor wenigen Wochen wurde der sog. Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) von bisher 1.848 € rückwirkend zum 1.1.2007 auf 2.100 € erhöht. Lesen Sie hierzu und zu weiteren vorteilhaften Steueränderungen beim Spendenabzug, der gemeinnützigen Arbeit und Vereinsbesteue-

rung und zu neuen Steuervorgaben im Bereich der Stiftungen unser aktuelles Merkblatt **Rückwirkende Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht**, das wir Ihnen auf Anforderung gerne übersenden oder über unsere Homepage [www.seitz-partner.de](http://www.seitz-partner.de) zugänglich ist.

### ● **Drohende Einschränkungen bei Versorgungsleistungen ab 1.1.2008**

Durch das im Entwurf vorliegende Jahressteuergesetz 2008 drohen Einschränkungen bei Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen ab 1.1.2008. Zum Wegfall von Steuervorteilen bei Immobilien- und anderen Vermögensübertragungen verweisen wir auf unser aktuelles Merkblatt **Drohende Einschränkungen bei Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen ab 1.1.2008**, das ebenfalls über unsere Homepage [www.seitz-partner.de](http://www.seitz-partner.de) zugänglich ist oder bei uns angefordert werden kann.

### ● **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Nach der Anfang 2007 veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber bekanntlich verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht vorzulegen.

Nach längerer "Latenzphase" schreitet der Prozess der politischen Klärung fort. Konkret liegt nun ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.11.2007 vor. Der Entwurf lässt erkennen, dass insbesondere Grundvermögen und Betriebsvermögen ab dem Inkrafttreten der Neuregelung (zu einem derzeit noch nicht bekannten Zeitpunkt im Jahr 2008) deutlich höher bewertet werden wird und somit – nach Ausnutzung der Freibeträge – zu deutlich höheren Steuerbelastungen führen kann. Für Betriebsvermögen sollen Sonderregelungen gelten, insbesondere (so der derzeitige Entwurfsstand) auf 15 Jahre ausgedehnte Haltefristen.

Die politische Diskussion zu dem Entwurf ist noch nicht abgeschlossen, mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist aus heutiger Sicht für das 1. Halbjahr 2008 zu rechnen. Die Frage etwaiger Übertragungen sollte daher zeitnah aufgegriffen werden, um zu klären, ob Handlungsbedarf besteht. Bitte sprechen Sie uns an.

● .... und nochmals zur Abgeltungssteuer

Auch wenn Ihnen vorstehende Hinweise zur Abgeltungssteuer bereits ausführlich und kompliziert erscheinen sollten, stellen sie "nur" eine komprimierte, aber nicht abschließende Darstellung bedeutsamer Neuregelungen dar, die zahlreiche Einzelfragen – beispielshalber, aber ohne Beschränkung, zur Besteuerung spezifischer Wertpapiere, zur Verlustverrechnung etc. – unberück-

sichtigt lassen muss. Unsere vorstehenden allgemeinen Hinweise können daher die Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, konkrete Schlussfolgerungen für den speziellen Einzelfall sind ggf. nur eingeschränkt möglich.

Für Ihre individuellen Fragestellungen – insbesondere zur steuerlichen Begutachtung von Vermögenspositionen und Depotstruktur – stehen wir Ihnen daher gerne zur Verfügung.



**Dr. Rudolf Wittmann**  
 Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Steuerrecht  
 Tel.: 0821/ 34585- 36  
 rwittmann@seitz-partner.de



**Andrea Feuchtgruber**  
 Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
 Steuerberaterin  
 Tel.: 0821/34585-40  
 afeuchtgruber@seitz-partner.de

**Dr. Theodor Seitz LL.M.**  
 Rechtsanwalt · Steuerberater  
 Attorney-at-Law (N.Y.)

**Dr. Thomas Weckbach**  
 Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Michael Fent †**  
 Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Familienrecht

**Wolfgang Fackler**  
 Rechtsanwalt

**Nikolaus Fackler**  
 Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Strafrecht  
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Christian Fackler**  
 Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Erbrecht

**Hans-Peter Bernhard**  
 Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Dr. Rudolf Wittmann**  
 Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Steuerrecht

**Irina Lindenberg-Lange**  
 Rechtsanwältin, Fachanwältin für  
 Verwaltungsrecht und Miet- und  
 Wohnungseigentumsrecht

**Dr. Sven Friedl MBA Wales**  
 Rechtsanwalt  
 Wirtschaftsmediator

**Andrea Feuchtgruber**  
 Diplom-Betriebswirtin (FH)  
 Steuerberaterin

**Barbara Kühn**  
 Rechtsanwältin  
 Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Susanne Ehlers**  
 Rechtsanwältin  
 Fachanwältin für Familienrecht

**Sandra Hollmann**  
 Rechtsanwältin

**Michael Tusch**  
 Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Yukiko Kijima**  
 Rechtsanwältin

**Dr. Christoph Knapp**  
 Rechtsanwalt

**Joachim Thalheimer**  
 Diplom-Finanzwirt (FH)  
 Rechtsanwalt

**Dr. Klaus Weber**  
 Rechtsanwalt